

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

1. Oktober 2026

40221 Düsseldorf

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2027 (Haushaltsgesetz 2027 - HHG 2027) – Schwerpunkt Personaletat 2027 –
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/21000
Anhörung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses am 3. November 2026**

Sehr geehrter Herr Präsident Kuper,

der DRB NRW – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. (DRB NRW) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Ausgangslage

Der Entwurf des Haushalts 2027 enthält für die Justiz eine Reihe personeller Verbesserungen. Diese sind geeignet, bestehende Belastungen teilweise aufzugreifen. Gemessen an der tatsächlichen Belastungssituation insbesondere bei den Staatsanwaltschaften und in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bleiben die vorgesehenen Verstärkungen jedoch hinter dem bestehenden und absehbaren Bedarf zurück.

Eine funktionsfähige Justiz setzt eine Personalausstattung voraus, die nicht lediglich rechnerisch ermittelte Bedarfe abdeckt, sondern den tatsächlichen Anforderungen der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis Rechnung trägt. Hierbei sind neben den Fallzahlen insbesondere die zunehmende Komplexität der Verfahren, die Veränderungen der Arbeitsweise durch die Digitalisierung, neue technische Anforderungen und inzwischen auch die Auswirkungen generativer künstlicher Intelligenz auf Umfang und Struktur des Prozessstoffs zu berücksichtigen.

Der Personaletat 2027 muss deshalb daran gemessen werden, ob er geeignet ist, bestehende Rückstände abzubauen und zugleich eine nachhaltige Personalstruktur für die kommenden Jahre zu schaffen. Daran bestehen erhebliche Zweifel.

2. Staatsanwaltschaften

Nach Anlage 04 zum Haushaltsentwurf 2027 sollen im Rahmen des Paktes für den Rechtsstaat zusätzliche Stellen geschaffen werden. Vorgesehen sind unter anderem 13 Planstellen für Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte sowie 34 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Hinzu kommen Verstärkungen im nicht-staatsanwaltlichen Dienst, insbesondere durch Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Beschäftigte im Unterstützungsbereich.

Diese Stellen sind dringend erforderlich. Ihre Zahl reicht angesichts der inzwischen erreichten Belastung jedoch nicht aus.

Die amtliche Justizstatistik dokumentiert bereits für das Jahr 2025 einen außerordentlich hohen Geschäftsanfall. Die nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften erledigten im Jahr 2025 insgesamt 1.259.031 Verfahren. 2021 waren es noch 1.119.238 Verfahren.

Besonders besorgniserregend ist die Entwicklung der unerledigten Verfahren. Zum Ende des ersten Halbjahres 2026 lagen bei den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen rund 300.100 unerledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte vor. Gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt bedeutete dies einen Anstieg um 12,4 Prozent. Allein im ersten Halbjahr 2026 gingen rund 681.600 neue Verfahren ein. Damit wurde ein neuer Höchststand erreicht.

Diese Entwicklung zeigt, dass das Problem nicht allein in hohen Eingangszahlen besteht. Entscheidend ist vielmehr, dass es trotz einer sehr hohen Zahl erledigter Verfahren nicht gelingt, den Bestand nachhaltig abzubauen.

Vor diesem Hintergrund können 47 zusätzliche staatsanwaltliche Planstellen zwar einen Beitrag zur Entlastung leisten. Eine dem Ausmaß des Problems entsprechende strukturelle Antwort stellen sie jedoch nicht dar.

Die aktuellen PEBB§Y-Zahlen bestätigen diese Belastung auch aus Sicht der Personalbedarfsbemessung. Für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einschließlich der Generalstaatsanwaltschaften weist die Hochrechnung für das zweite Halbjahr 2026 landesweit einen Gesamtpersonalbedarf von 1.997,28 Stellen gegenüber 1.646 Planstellen aus. Daraus ergibt sich eine stellenbasierte Belastungsquote von 121,34 Prozent. Für die Staatsanwaltschaften ohne die Generalstaatsanwaltschaften fällt die Belastung noch höher aus. Dort stehen einem Personalbedarf von 1.890,28 ein Personalbestand von 1.412,5 gegenüber. Die auf den Personalbestand bezogene Belastungsquote beträgt danach 133,83 Prozent. Die auf die Personalverwendung bezogene Quote liegt sogar bei 142,71 Prozent. Bei diesen Werten handelt es sich um die Hochrechnung für das zweite Halbjahr 2026.

Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Schaffung von Planstellen allein noch keine tatsächliche personelle Verstärkung garantiert. Entscheidend ist, ob diese Stellen zeitnah und dauerhaft mit qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden können. Damit rückt neben der Zahl der Stellen zunehmend die Attraktivität des Landes Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber in den Mittelpunkt.

3. Sozialgerichtsbarkeit

Auch die Sozialgerichtsbarkeit weist nach den vorgelegten PEBB§Y-Daten eine deutlich angespannte Belastungssituation auf. Für 2027 sind acht zusätzliche R1 Planstellen für Richterinnen und Richter an den Sozialgerichten vorgesehen. Die aktuellen Belastungsquoten zeigen, dass diese Verstärkung auf einen bereits erheblichen Personalbedarf trifft.

Für den richterlichen Dienst der Sozialgerichtsbarkeit insgesamt weist die Hochrechnung für das zweite Halbjahr 2026 einen Gesamtpersonalbedarf von 365,31 bei 317 Planstellen aus. Daraus ergibt sich eine stellenbasierte Belastungsquote von 115,24 Prozent. Im Jahr 2025 hatte diese Quote noch bei 90,52 Prozent gelegen.

Besonders deutlich ist die Entwicklung bei den Sozialgerichten. Für deren richterlichen Dienst wird für das zweite Halbjahr 2026 ein Personalbedarf von 289,95 bei einem Personalbestand von 238 ausgewiesen. Die Belastungsquote beträgt damit 121,83 Prozent. Im Jahr 2025 lag sie bei 108,60 Prozent. Die Hochrechnung weist damit sowohl einen weiter gestiegenen Personalbedarf als auch eine deutlich erhöhte Belastungsquote aus.

Auch in den weiteren Diensten bestehen Belastungen. Für den gehobenen Dienst der Sozialgerichte ergibt die Hochrechnung für das zweite Halbjahr 2026 bei einem Personalbedarf von 50,78 und einem Personalbestand von 46,03 eine Belastungsquote von 110,32 Prozent. Im mittleren Dienst stehen einem Personalbedarf von 396,13 ein Personalbestand von 350,15 gegenüber. Die Belastungsquote beträgt hier 113,13 Prozent.

Die vorgesehenen zusätzlichen Richterstellen sind vor diesem Hintergrund eine notwendige Verstärkung. Die Belastungsdaten machen aber zugleich deutlich, dass die Personalsituation in der Sozialgerichtsbarkeit trotz der neu geschaffenen Stellen nicht als auskömmlich bewertet werden kann.

4. Ordentliche Gerichtsbarkeit

Auch für die ordentliche Gerichtsbarkeit fällt die Bewertung kritisch aus. Im Haushaltsentwurf sind im Rahmen des Paktes für den Rechtsstaat lediglich drei zusätzliche R1-Planstellen für Richterinnen und Richter am Amtsgericht oder Landgericht vorgesehen. Dies steht in einem deutlichen Missverhältnis zur Größe und Belastung der nordrhein-westfälischen ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Belastung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit spiegelt sich aktuell weniger in den PEBB§Y-Zahlen wider. Sie ist faktisch deutlich höher.

Dies liegt daran, dass das Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y von Ausgangswerten ausgeht, die die heutige Arbeitswirklichkeit nicht mehr abbilden. Die Arbeitsrealität an den Gerichten hat sich erheblich verändert. Die zunehmende rechtliche und tatsächliche Komplexität zahlreicher Verfahren führt dazu, dass die reine Zahl der Verfahren immer weniger über den mit einem Verfahren verbundenen Arbeitsaufwand aussagt. Dies wird durch den zunehmenden Einsatz generativer künstlicher Intelligenz durch Bürgerinnen und Bürger sowie von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusätzlich verstärkt. Diese produzieren mit Unterstützung von künstlicher Intelligenz in kurzer Zeit sehr umfangreiche Schriftsätze. Richterinnen und Richter müssen solche, mit Hilfe künstlicher Intelligenz erstellte umfangreichen Schriftsätze vollständig lesen, rechtlich einordnen und das relevante Vorbringen berücksichtigen. Soweit solche Texte Wiederholungen, nicht entscheidungserhebliches Vorbringen oder unzutreffende rechtliche Nachweise enthalten, steigt der richterliche Prüfungsaufwand erheblich. Richterinnen und Richter haben ihrerseits künstliche Intelligenz als Arbeitsmittel bislang nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung. Eine belastbare landesweite Quantifizierung dieser Veränderungen liegt bislang nicht vor. Das Phänomen und sein Belastungspotential sind jedoch unbestritten. 2027 wird deshalb bundesweit eine empirische PEBB§Y-Neuerhebung für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften durchgeführt. Die Neuerhebung bietet die Gelegenheit, Veränderungen der Arbeitswirklichkeit in den neuen Basiszahlen abzubilden. Bis die Ergebnisse der Fortschreibung vorliegen und in die Personalplanung einfließen können, bleibt entscheidend, die vorhandenen Belastungen nicht allein anhand der bisherigen PEBB§Y Werte oder der Zahl der Verfahren zu beurteilen. Geschätzt bedarf es ca. 10 Prozent mehr Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

5. Arbeitsgerichtsbarkeit

Im Haushaltsentwurf fehlen Mittel für die Umsetzung der Strukturreform in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Es werden bereits 2027 Mittel für notwendige Bau- und Umzugsmaßnahmen benötigt.

Die Reform beinhaltet die Zusammenlegung zahlreicher Gerichte und die Schaffung einer Reihe von Gerichtstagen. Ohne zusätzliche finanzielle Mittel lassen sich diese anspruchsvollen Pläne nicht oder bestenfalls auf einem derart niedrigen Niveau umsetzen, dass die gesamte Akzeptanz der Reform bei Richterinnen und Richtern, sonstigen Beschäftigten, Prozessbevollmächtigten und rechtssuchenden Bürgern gefährdet wird. Zudem ist für die Dauer der Umsetzung der Reform zusätzliches Personal zwingend erforderlich. Die vorhandenen Personalkapazitäten reichen nicht aus, um den mit der Reform verbundenen vorübergehenden erheblichen Mehrbedarf abzudecken.

Das Fehlen der Bereitstellung finanzieller Mittel für die Strukturreform ist umso verständlicher, als es sich nicht um einen Dauerbedarf handelt. Sobald die Reform abgeschlossen ist, fällt nicht nur der Zusatzbedarf an finanziellen Mitteln und Personal weg. Es sind darüber hinaus Einsparungen im Mietbereich zu erwarten.

6. Besoldung und Wettbewerb um qualifizierten Nachwuchs

Zu einer nachhaltigen Personalpolitik gehört nicht nur die Ausweisung ausreichender Planstellen. Nordrhein-Westfalen muss auch in der Lage sein, diese Stellen mit hochqualifizierten Juristinnen und Juristen zu besetzen. Hier besteht ein strukturelles Problem. Die Besoldung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Nordrhein-Westfalen bleibt erheblich hinter der Besoldung in einzelnen anderen Ländern zurück. Besonders deutlich wird dies im Vergleich mit Brandenburg.

Nach dem derzeitigen Entwurfsstand ist für Brandenburg rückwirkend ab 1. Januar 2026 bei R 1 folgendes Besoldungsniveau vorgesehen. Die Tabelle zeigt den Vergleich mit der aktuellen Besoldung in NRW.

Stufe	NRW monatlich	Brandenburg	Differenz monatlich	Differenz jährlich
		monatlich (Entwurfsstand)		
2	5.330,74 €	6.242,56 €	911,82 €	10.941,84 €
3	5.445,22 €	6.594,28 €	1.149,06 €	13.788,72 €
4	5.740,57 €	6.946,00 €	1.205,43 €	14.465,16 €
5	6.035,99 €	7.297,72 €	1.261,73 €	15.140,76 €
6	6.331,33 €	7.649,44 €	1.318,11 €	15.817,32 €
7	6.626,71 €	8.001,16 €	1.374,45 €	16.493,40 €
8	6.922,09 €	8.352,88 €	1.430,79 €	17.169,48 €
9	7.217,45 €	8.704,60 €	1.487,15 €	17.845,80 €
10	7.512,86 €	9.056,32 €	1.543,46 €	18.521,52 €
11	7.808,18 €	9.408,02 €	1.599,84 €	19.198,08 €

Nach den derzeitigen Entwurfszahlen würde der Unterschied bereits in der Eingangsstufe 2 911,82 Euro im Monat beziehungsweise 10.941,84 Euro im Jahr zugunsten Brandenburgs betragen. In Stufe 5 würde sich der Abstand auf 1.261,73 Euro monatlich beziehungsweise 15.140,76 Euro jährlich erhöhen. In Stufe 8 wären es 1.430,79 Euro monatlich beziehungsweise 17.169,48 Euro jährlich. In Stufe 11 würde die Differenz 1.599,84 Euro monatlich beziehungsweise 19.198,08 Euro jährlich erreichen. Der DRB NRW sieht in der in Brandenburg beabsichtigten deutlichen Anhebung der R-Besoldung einen gewichtigen Hinweis auf einen sich verschärfenden Wettbewerbsnachteil Nordrhein-Westfalens bei der Gewinnung und Bindung qualifizierter Volljuristinnen und Volljuristen. Hier sollte dringend gegengesteuert werden.

7. Digitalisierung und Personalbedarf

Die im Haushaltsentwurf vorgesehene personelle Verstärkung des IT-Bereichs ist erforderlich und zu begrüßen. Für den Zentralen IT-Dienstleister sind 64 Planstellen und Stellen vorgesehen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass damit teilweise wegfallende Stellen kompensiert werden und die neuen Stellen mit Vermerken zum Wegfall zum 31. Dezember 2030 versehen werden sollen.

Die Digitalisierung kann die Justiz langfristig erheblich unterstützen. Sie ist aber kein Ersatz für eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Beschäftigten der weiteren Dienste.

Dies gilt umso mehr, als Digitalisierung zunächst selbst erhebliche Ressourcen bindet. Einführung und Weiterentwicklung elektronischer Arbeitsabläufe, IT-Sicherheit, Schulungen, technische Störungen und die Anpassung etablierter Geschäftsprozesse verursachen zusätzlichen Aufwand, bevor mögliche Effizienzgewinne vollständig realisiert werden können.

Eine Personalplanung sollte erwartete Digitalisierungsgewinne deshalb nicht vorwegnehmen und zur Begründung einer ansonsten zu knappen Personalausstattung heranziehen.

8. Nachhaltigkeit der Stellenplanung

Kritisch zu betrachten ist schließlich, dass Teile der personellen Verstärkung nicht dauerhaft abgesichert werden. Insbesondere die für den Zentralen IT-Dienstleister vorgesehenen Stellen sind mit Vermerken zum Wegfall zum 31. Dezember 2030 versehen. Auch ein Teil der zur Sicherung des Rechtspflegernachwuchses vorgesehenen Stellen ist zeitlich befristet.

Gerade Digitalisierung, IT-Sicherheit, Nachwuchsgewinnung und die Bewältigung eines dauerhaft hohen Geschäftsanfalls sind jedoch keine vorübergehenden Aufgaben. Soweit ein struktureller Dauerbedarf besteht, sollte dieser grundsätzlich durch dauerhaft abgesicherte Stellen abgebildet werden.

9. Fazit

Der Personaletat 2027 enthält notwendige Verstärkungen. Gemessen an der tatsächlichen Belastung der nordrhein-westfälischen Justiz reichen sie jedoch insgesamt nicht aus.

Bei den Staatsanwaltschaften steht einem Höchststand von rund 300.100 unerledigten Ermittlungsverfahren eine Verstärkung gegenüber, die für einen nachhaltigen Abbau der bestehenden Rückstände nicht hinreichend erscheint. Hinzu kommt eine stellenbasierte PEBB§Y Belastungsquote von 121,34 Prozent für den staatsanwaltlichen Dienst insgesamt in der Hochrechnung für das zweite Halbjahr 2026. Für die Staatsanwaltschaften ohne Generalstaatsanwaltschaften liegt die auf den Personalbestand bezogene Belastungsquote bei 133,83 Prozent. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Schaffung lediglich dreier zusätzlicher R1 Planstellen angesichts ihrer Größe und Belastung ebenfalls unzureichend. Bei den Sozialgerichten weist die Hochrechnung für den richterlichen Dienst eine Belastungsquote von 121,83 Prozent aus.

Die für 2027 beschlossene bundesweite PEBB§Y-Vollerhebung ist vor diesem Hintergrund von besonderer Bedeutung. Sie kann die veränderten Arbeitsbedingungen empirisch neu erfassen. Für den Haushalt 2027 kann sie die bereits bestehende Belastung jedoch noch nicht auflösen, weil ihre Ergebnisse frühestens Ende des kommenden Jahres vorliegen werden. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit muss die vorübergehende Mehrbelastung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strukturreform sowohl hinsichtlich der Sachmittel als auch des Personalbedarfs berücksichtigt werden.

Schließlich muss Personalpolitik über die Zahl der Planstellen hinausgedacht werden. Nordrhein-Westfalen kann zusätzliche Stellen nur dann nachhaltig besetzen, wenn der Justizdienst auch im bundesweiten Wettbewerb attraktiv bleibt. Ein Besoldungsabstand zu Brandenburg von derzeit rund 912 Euro monatlich bereits beim R1 Einstiegsgrundgehalt ist insoweit ein ernstzunehmender Faktor.

10. Konkrete Forderungen

Aus den vorstehenden Belastungsdaten ergeben sich für den Personaletat 2027 konkrete Mindestanforderungen. Bei den Staatsanwaltschaften weist die Hochrechnung für das zweite Halbjahr 2026 für den staatsanwaltlichen Dienst einschließlich der Generalstaatsanwaltschaften einen Personalbedarf von 1.997,28 bei 1.646 Planstellen aus. Zur rechnerischen Deckung dieses Bedarfs sind damit mindestens 352 zusätzliche Planstellen erforderlich. Werden die im Haushaltsentwurf bereits vorgesehenen 47 zusätzlichen staatsanwaltlichen Planstellen hierauf angerechnet, verbleibt ein zusätzlicher Mindestbedarf von 305 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beziehungsweise Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte.

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit ist wegen der dargestellten Defizite der bisherigen PEBB§Y Abbildung jedenfalls eine personelle Verstärkung um etwa 10 Prozent als Mindestforderung anzusetzen. Bezogen auf die zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen 3.936,6 richterlichen Arbeitskraftanteile an Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten entspricht dies rechnerisch rund 394 zusätzlichen Richterstellen. Gegenüber den im Haushaltsentwurf vorgesehenen drei zusätzlichen R1 Planstellen verbleibt damit eine Größenordnung von rund 391 weiteren Richterstellen.

Auch in der Sozialgerichtsbarkeit sollte die ausgewiesene Belastung unmittelbar personell abgebildet werden. Für den richterlichen Dienst insgesamt stehen nach der Hochrechnung für das zweite Halbjahr 2026 einem Bedarf von 365,31 insgesamt 317 Planstellen gegenüber. Zur rechnerischen Bedarfsdeckung sind daher mindestens 49 zusätzliche Richterplanstellen erforderlich. Nach Anrechnung der für 2027 vorgesehenen acht zusätzlichen R1 Planstellen verbleibt ein zusätzlicher Mindestbedarf von 41 Richterplanstellen.

Schließlich muss die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen mindestens auf das Besoldungsniveau des Landes Brandenburg angehoben werden. Dies betrifft nicht nur die Einstiegsbesoldung, sondern die Besoldungsstruktur insgesamt.

Die in dieser Stellungnahme dargestellten Unterschiede von derzeit 911,82 Euro monatlich beim R1 Einstiegsgrundgehalt und bis zu 1.304,41 Euro monatlich beim höchsten ausgewiesenen R1 Grundgehaltssatz dürfen im Wettbewerb um qualifizierten Nachwuchs nicht fortbestehen.

Als Mindestforderungen für den Haushalt 2027 ergeben sich damit eine Aufstockung des staatsanwaltlichen Dienstes auf mindestens 1.998 Planstellen, eine Verstärkung der ordentlichen Gerichtsbarkeit um rund 394 Richterstellen, eine Aufstockung des richterlichen Dienstes der Sozialgerichtsbarkeit um mindestens 49 Richterplanstellen sowie eine Anhebung der Besoldung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mindestens auf das Besoldungsniveau Brandenburgs. Die im Haushaltsentwurf bereits vorgesehenen neuen Stellen sind auf diese Mindestbedarfe anzurechnen. Die nötigen Mittel für die Umsetzung der Strukturreform in der Arbeitsgerichtsbarkeit müssen eingeplant werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerd Hamme'.

Prof. Dr. Gerd Hamme

Vorsitzender